

Antrag auf Befreiung von Deutsch / Wirtschaftskompetenz / Religion in der Berufsschule



Die Befreiung ist bis zum Ende der 2. Schulwoche zu beantragen und gilt für die gesamte Ausbildungsdauer einschließlich Prüfung. Bis zur Genehmigung muss der Unterricht besucht werden. (Weitere Hinweise siehe Rückseite)

Name, Vorname:			
Klasse:			
Klassenlehrer:			
Fachlehrer D/Wk/Rel/Eth:			
Schuleintritt:		Abschlussprüfung vorauss. im Jahr:	
Vorbildung:	<input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung (Originalnachweis oder Kopie muss vorgelegt werden)		

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

<input type="checkbox"/> Deutsch	(bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung)
<input type="checkbox"/> Wirtschaftskompetenz	(Zuerst muss die Befreiung von der Abschlussprüfung in Wirtschafts- und Sozialkunde bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Bestätigung der Befreiung ist diesem Antrag beigelegt.)
<input type="checkbox"/> Religion/Ethik	(Nur bei Abitur, Fachhochschulreife; hier keine Gewissensentscheidung)
Datum:	Unterschrift Schüler/Schülerin (und beide Erziehungsberechtigte):

Ausbildungsbetrieb:

Von dem Antrag Kenntnis genommen und befürwortet:

Datum:	Unterschrift und Stempel
--------	--------------------------

Entscheidung Schulleitung:

Freistellung	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> Wk	<input type="checkbox"/> Rel/Eth
Datum:	Unterschrift und Stempel Schulleitung:		

- Kopie an Schüler(in) sowie Klassenlehrer(in) und Fachlehrer(in)
- Original zu den Akten
- Zeugnisoriginal an Betroffene(n)

Hinweise zur Befreiung

Die Genehmigung liegt im pädagogischen Ermessen der Schulleitung.

Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in den befreiten Fächern teilnehmen. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Teilnahme an der Abschlussprüfung ist spätestens drei Monate vor der Abschlussprüfung bei der Gewerbeschule Breisach zu stellen.

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskompetenz mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Eine Befreiung ist nur in der Berufsschule möglich, nicht jedoch in der einjährigen Berufsfachschule.

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung.

Bis zur Genehmigung einer Befreiung muss der Unterricht besucht werden.

Falls die Befreiung zurückgenommen werden soll, muss der Befreiung zu Beginn des zweiten oder dritten Schuljahres aktiv widersprochen werden.

Befreiung von Deutsch:

Das Abschlusszeugnis (Abitur, Fachhochschulreife oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt.

Befreiung von Wirtschaftskompetenz/Wirtschafts- und Sozialkunde:

1. Der Antragsteller muss zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde (WiSo) der Abschlussprüfung (Gesellenprüfung) bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer IHK oder Handwerkskammer HWK) stellen.
Die Bekanntgabe des Bestehens der ersten Berufsausbildung (i.d.R. Ausgabe des Kammerzeugnisses) darf nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung der aktuellen Berufsausbildung (i.d.R. 1. Februar oder 1. August vor der Abschlussprüfung) zurückliegen.
2. Die von der zuständigen Kammer ausgestellte Bestätigung der Befreiung von der Abschlussprüfung im Fach WiSo ist im Original vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)